

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Vorläufige Grundordnung (inkl. 5. Änderung vom 16.12.2009)

Inhalt

- §1 Name, Aufgaben und Ziele der Hochschule
- §2 Rechtsstellung, Sitz und Vertretung
- §3 Regelungszuständigkeit und Aufsicht
- §4 Organe der Hochschule
- §5 Bestellung und Aufgaben der Rektorin oder des Rektors
- §6 Zusammensetzung und Aufgaben des Senats
- §7 Beirat
- §8 Wissenschaftliches Personal
- §9 Honorarprofessuren
- §10 Studierende
- §11 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§1 Name, Aufgaben und Ziele der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung "Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim)".
- (2) Sie vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre Qualifikationen und Kompetenzen, die in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigen, und führt Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit durch.
- (3) In den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit betreibt sie anwendungsbezogene Forschung. Dabei werden insbesondere grundsätzliche Fragestellungen des Arbeitsmarktmanagements systematisch bearbeitet und die Ergebnisse für die Lehre, die Qualifizierung und die Praxis nutzbar gemacht. Dazu arbeitet sie mit anderen Hochschulen und insbesondere mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit zusammen.
- (4) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Hochschulzusammenarbeit auf den Feldern der Arbeitsmarktpolitik und des Arbeitsmarktmanagements.
- (5) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Behinderter. Sie fördert die Zulassung von behinderten Menschen und gewährleistet die Barrierefreiheit. Sie fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin.

§2 Rechtsstellung, Sitz und Vertretung

- (1) Trägerin der Hochschule ist die Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Mannheim sowie eine Dependence in Schwerin. Lehre, Forschung und Weiterbildung können auch außerhalb dieses Sitzes durchgeführt werden.
- (3) Für die Hochschule handelt die Rektorin oder der Rektor.

§3 Regelungszuständigkeit und Aufsicht

- (1) Die Hochschule ist für die Regelung ihrer Angelegenheiten in Lehre, Forschung und Weiterbildung zuständig (akademische Selbstständigkeit).
- (2) Zum Umfang und zu quantifizierbaren Ergebnissen ihrer Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung schließt sie Zielvereinbarungen mit dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.
- (3) Die Aufsicht über die Hochschule führt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.

§4 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. der Senat,
3. der Beirat.

§5 Bestellung und Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

- (1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie bzw. er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Rektorin oder der Rektor darf weder der Geschäftsführung der Trägerin noch der Leitung des Bildungsinstituts der Bundesagentur für Arbeit angehören.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats für fünf Jahre vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:
 1. Leitung der Hochschule und Vertretung der Hochschule nach außen,
 2. Vorbereitung der Beratungen des Senats, Leitung seiner Sitzungen und Ausführung seiner Beschlüsse,
 3. Entscheidung anstelle des Senats in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub duldet,
 4. Erstattung eines Jahresberichts,

5. Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Hochschule und ihrer Organe und Ausübung des Hausrechts.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor ist Fach- und Dienstvorgesetzter der in der Hochschule Beschäftigten, einschließlich der Studierenden.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben durch bis zu zwei Prorektorinnen oder Prorektoren unterstützt. Eine Prorektorin oder ein Prorektor ist (als Erste Prorektorin bzw. Erster Prorektor) ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors. Den Prorektorinnen oder Prorektoren können bestimmte Aufgaben dauerhaft übertragen werden. Für die Bestellung gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Bestellung für drei Jahre erfolgt und der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf.

§6 Zusammensetzung und Aufgaben des Senats

- (1) Dem Senat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor,
2. fünf Professorinnen oder Professoren,
3. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
4. eine Studierende oder ein Studierender.

Sind an der Hochschule zwei Prorektorinnen oder Prorektoren bestellt, gehört von ihnen nur die Erste Prorektorin oder der Erste Prorektor dem Senat an; die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 gehören dem Senat kraft Amtes an. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden für zwei Jahre, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 4 wird für ein Jahr von der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (3) Der Senat hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
 2. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen,
 3. Beschlussfassung über die Berufsordnung,
 - 3a. Beschlussfassung über die Leistungsbezügeordnung,
 4. Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats sowie die weiteren zur Regelung des Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungsbetriebs erforderlichen Ordnungen,
 5. Beschlussfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen,
 6. Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Lehre, Forschung, Weiterbildung, Evaluation und Kooperation,
 7. Beschlussfassung über Vorschläge an den Vorstand zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen oder Prorektoren,

8. Beschlussfassung über die Zweckbestimmung von Stellen für wissenschaftliches Personal,
 9. Beschlussfassung über Vorschläge zu den Tätigkeits- und Kompetenzprofilen von Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben,
 10. Beschlussfassung über Vorschläge an den Vorstand zur Besetzung von Professuren,
 11. Beschlussfassung über Vorschläge zur Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben,
 12. Beschlussfassung über Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Förderung der Forschung,
 13. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors,
 14. Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans.
- (4) Regelungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 3a und Nr. 8 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit. Wird ein Beschluss nicht genehmigt, muss sich der Senat erneut mit der Angelegenheit befassen und dabei die vom Vorstand geltend gemachten Gesichtspunkte beachten. Regelungen nach Absatz 3 Nr. 3, Nr. 3a, Nr. 4 und Nr. 12 bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors.
- (5) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, an den personalrelevanten Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (7) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, dürfen dem Senat oder einem anderen Gremium der Hochschulselbstverwaltung, das für Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Hochschule zuständig ist, nicht angehören.

§7 Beirat

- (1) Bei der Hochschule wird ein Beirat gebildet, der die Hochschule in allen grundlegenden Fragen berät. Er schlägt insbesondere Maßnahmen vor, die der Profilbildung und Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen.
- (2) Der Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie der Selbstverwaltung und Berufspraxis der Bundesagentur für Arbeit. Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit in der Regel für drei Jahre.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§8 Wissenschaftliches Personal

- (1) Die Aufgaben der Hochschule werden durch hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal (Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und sonstiges wissenschaftliches Personal (Lehrbeauftragte und Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren) wahrgenommen.
- (2) Das wissenschaftliche Personal muss mindestens über die Qualifikationen verfügen, die das Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg für die jeweiligen Personalgruppen fordert. Zusätzlich können weitere Voraussetzungen gefordert werden (z. B. besondere Berufserfahrung).
- (3) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag des Senats für bis zu sechs Jahre oder auf Dauer vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berufen. Die Berufung auf Dauer soll bei Erstberufungen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- (4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag des Senats für bis zu drei Jahre von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Lehrbeauftragte werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- (6) Die Vorschriften des für die Bundesagentur für Arbeit geltenden Arbeits-, Tarif- und Dienstrechts bleiben unberührt.
- (7) Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren sowie das Auswahlverfahren für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden durch eine Berufsordnungsverordnung geregelt. In der Berufsordnungsverordnung ist festzulegen, dass der Berufungskommission mindestens eine sachverständige hochschulexterne Person angehört, die weder Mitglied der Geschäftsführung der Trägerin noch der Leitung des Bildungsinstituts der Bundesagentur für Arbeit ist.

§9 Honorarprofessuren und Gastprofessuren

- (1) Der Vorstand der Bundesagentur kann auf Vorschlag des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berufen, sofern sie über die Qualifikationen verfügen, die das Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg fordert.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie Persönlichkeiten aus der Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, können für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden. Für sie gelten die entsprechenden Regelungen des Hochschulrechts des Landes Baden-Württemberg. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag des Senats.

§10 Studierende

- (1) Die Zulassung der Studierenden zum Studium und zu Prüfungen richtet sich nach der Zulassungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) Die Betreuung und Förderung der Studierenden erfolgt im Rahmen des zwischen den Studierenden und der Bundesagentur für Arbeit bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen bilden die Studierenden eine Studierendenvertretung. Die Studierendenvertretung soll mindestens einmal im Monat mit der Rektorin oder dem Rektor zu einer Besprechung zusammentreten, in der die Belange der Studierenden erörtert werden.

§11 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese vorläufige Grundordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit in Kraft.
- (2) Vor Bildung des Senats beruft der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit
 1. eine Gründungsrektorin/einen Gründungsrektor,
 2. einen Gründungssenat, der sich aus der Gründungsrektorin/dem Gründungsrektor und aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie der Berufspraxis der Bundesagentur für Arbeit zusammensetzt.
- (3) Bis zur Bildung des Senats nimmt der Gründungssenat die Funktionen des Senats nach dieser vorläufigen Grundordnung wahr. Bis zur Wahl der Rektorin oder des Rektors nimmt die Gründungsrektorin/der Gründungsrektor die Funktionen der Rektorin/des Rektors nach dieser vorläufigen Grundordnung wahr.
- (4) Der Senat ist zu bilden, sobald zur Besetzung von zwei Dritteln der im Stellenplan der Hochschule ausgewiesenen Professuren Rufe ergangen und angenommen sind.